

Bestätigung des Arbeitgebers nach § 11 Abs. 6 der Neunten SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung

Hiermit bestätige ich, für den (die) bei mir beschäftigte(n)

Frau/Herrn _____
Vor- und Zuname

wohnhaft: _____
Straße, Hausnummer ,PLZ, Ort

dass der (die) Beschäftigte zur Gruppe der im Bereich der kritischen Infrastruktur tätigen, unentbehrlichen Schlüsselpersonen nach § 11 Abs. 5 der Neunten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung Sachsen-Anhalt (Auszug siehe Rückseite) gehört. Er /Sie ist in folgendem Sektor bei mir beschäftigt (bitte Sektor angeben):

<i>Sektor:</i>

<i>Berufsbezeichnung/Aufgabe des bei mir Beschäftigten</i>

<i>Dienstbehörde/Arbeitgeber, Anschrift, Telefon/E-Mail</i>

<i>Ggf. Kontaktdaten des direkten Vorgesetzten Telefon/E-Mail:</i>

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben.

Die Notbetreuung wird im Zeitraum ab:.....benötigt.

Ich werde diese Arbeitgeberbestätigung unverzüglich vom oben angegebenen Beschäftigten zurückfordern, wenn eine Notbetreuung nach Ziffer 1 nicht mehr notwendig ist oder sich hinsichtlich der Aufgaben des Beschäftigten wesentliche Änderungen ergeben hat.

Ort, Datum: _____

Vorname/Name des Unterzeichnenden: _____
bitte in Druckbuchstaben

Unterschrift, Stempel:

Erklärung des Arbeitnehmers/ der Arbeitnehmerin nach § 11 Abs. 4 Ziff.5 der Neunten SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung

Ich/ wir versichern, dass eine private Betreuung, insbesondere durch Familienangehörige oder die Ermöglichung flexibler Arbeitszeiten und Arbeitsgestaltung (z.B. Homeoffice) nicht gewährleistet werden kann.

Sorgeberechtigte/r

Sorgeberechtigte/r

Auszug aus der Neunten SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung; hier § 11:

(5) Kritische Infrastruktur im Sinne von Absatz 4 Nr. 5 sind insbesondere die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung vom 22. April 2016 (BGBl. 1 S. 958), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Juni 2017 (BGBl. 1 S. 1903), bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr:

1. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen, veterinärmedizinischen, pharmazeutischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unternehmen (z. B. Pharmazeutische Industrie, Medizinproduktehersteller, MDK, Krankenkassen) und Unterstützungsbereiche (z. B. Reinigung, Essensversorgung, Labore und Verwaltung), des Justiz-, Maßregel- und Abschiebungshaftvollzugs, der Altenpflege, der ambulanten Pflegedienste, der Kinder- und Jugendhilfe, der Behindertenhilfe auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 der BSI-Kritisverordnung hinausgeht;

2. Landesverteidigung (Bundeswehr), Parlament, Justiz (einschließlich Rechtsanwälte und Notare), Regierung und Verwaltung, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Polizei) einschließlich Agentur für Arbeit, Jobcenter, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, Behörden des Arbeits-, Gesundheits- und Verbraucherschutzes, der Straßenmeistereien und Straßenbetriebe sowie Einrichtungen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr [(freiwillige) Feuerwehr und Katastrophenschutz, Rettungsdienst], soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn unabhkömmlich gestellt werden;

3. notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge zur Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Medien, Presse, Post- und Telekommunikationsdienste (insbesondere Einrichtung zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze), Energie (z. B. Strom-, Wärme-, Gas- und Kraftstoffversorgung), Wasser, Finanzen- und Versicherungen (z. B. Bargeldversorgung, Sozialtransfers), ÖPNV, Schienenpersonenverkehr, Abfallentsorgung im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes), der Landwirtschaft sowie der Versorgungseinrichtungen des Handels (Produktion, Groß- und Einzelhandel) jeweils einschließlich Zulieferung und Logistik;

4. Personal von Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen zur Aufrechterhaltung des Distanz- und Notbetriebs, alleinerziehende Berufstätige, Beratungspersonal der Schwangerschaftskonfliktberatung, des Frauen- und Kinderschutzes sowie sozialer Kriseninterventionseinrichtungen;

5. Bestatter und Beschäftigte in den Krematorien.